



der Anton Paar ProveTec GmbH, Ludwig-Erhard-Ring 13, D-15827 Dahlewitz, Deutschland

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1. Die Einkaufsbedingungen der Anton Paar ProveTec GmbH (im Folgenden: ProveTec), Ludwig-Erhard-Ring 13, 15827 Dahlewitz, gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die ProveTec stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen der ProveTec gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2. Die Einkaufsbedingungen der ProveTec gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

2.1. Erfolgt das Angebot durch die Bestellung seitens der ProveTec, hält sich die ProveTec 14 Tage ab Angebotsdatum an dieses Angebot (Bestellung) gebunden.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die ProveTec Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 9.5.

2.3. Dokumentationsmaterial wie etwa Gebrauchsanweisungen, Ersatzteillisten, Serviceanleitungen oder Prospekte sind in deutscher Sprache zu liefern.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.

3.2. Soweit nicht anders vermerkt enthält der in der Bestellung ausgewiesene Preis nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

3.3. Rechnungen kann die ProveTec nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, es sei denn, er weist nach, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.4. Die ProveTec bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung bringt die ProveTec 3% Skonto in Abzug.

3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit - Versicherung

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die ProveTec unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen der ProveTec die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die ProveTec

berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt im Falle des Schadensersatzverlangens das Recht vorbehalten, der ProveTec nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4. Der Transport sämtlicher Liefergegenstände wird durch die ProveTec versichert. Die Kosten zusätzlicher Versicherungen für den Liefergegenstand trägt der Lieferant.

5. Gefahrenübergang - Dokumente

5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der ProveTec anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der ProveTec zu vertreten.

6. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

6.1. Die ProveTec ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der ProveTec ungekürzt zu; in jedem Fall ist sie berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3. Die ProveTec ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn trotz Setzen einer angemessenen Frist keine Mangelbeseitigung durch den Lieferanten erfolgt ist und dieser das Ausbleiben der Mängelbeseitigung zu vertreten hat.

6.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6.5. Soweit eine Ein- bzw. Rücksendung des Liefergegenstandes infolge einer mangelhaften Lieferung zu erfolgen hat, trägt der Lieferant die Kosten für diese Sendung sowie die Verpackung.

7. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die ProveTec insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 7.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der ProveTec durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die ProveTec den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.



7.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen der ProveTec weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

8.2. Wird die ProveTec von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, diese auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn er hat die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Die ProveTec ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

9.1. Sofern die ProveTec Teile beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die ProveTec vorgenommen. Wird ihre Vorbehaltsware mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.2. Wird die von der ProveTec beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die ProveTec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der ProveTec anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die ProveTec.

9.3. Soweit die der ProveTec gemäß Ziffer 9.1. und/oder Ziffer 9.2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren der ProveTec um mehr als 10% übersteigt, ist ProveTec auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

9.4. An Werkzeugen, welche die ProveTec dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich die ProveTec das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ihr bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der ProveTec gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der ProveTec schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die ProveTec nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der ProveTec etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9.5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ProveTec offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Erfüllungsort

10.1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

10.2. Geschäftssitz der ProveTec ist Dahlewitz.

10.3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der ProveTec Gerichtsstand; die ProveTec ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der ProveTec auch Erfüllungsort.